

**13. Änderung des Flächennutzungsplans**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

---

**Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 28.12.2023 insgesamt 19 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 29.01.2024 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

**Von 5 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:**

- |    |   |
|----|---|
| 1. | Regierung von Oberbayern Höhere Landesplanungsbehörde |
| 2. | Landratsamt Eichstätt                                 |
| 3. | Planungsverband Region Ingolstadt                     |
| 4. | Staatliches Bauamt Ingolstadt                         |
| 5. | N-Ergie Netz GmbH                                     |

**4 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:**

- |    |  |
|----|--|
| 1. | Amt für Landwirtschaft, Forsten u. Ernährung |
| 2. | Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt              |
| 3. | Stadt Eichstätt                              |
| 4. | Gemeinde Schernfeld                          |

**13. Änderung des Flächennutzungsplans**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

---

**10 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:**

- |     |   |
|-----|---|
| 1.  | Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern        |
| 2.  | Bayer. Landesamt für Denkmalpflege - Referat BQ |
| 3.  | Gemeinde Raitenbuch                             |
| 4.  | Markt Titting                                   |
| 5.  | Markt Kipfenberg                                |
| 6.  | Gemeinde Walting                                |
| 7.  | Kreisbrandrat                                   |
| 8.  | Wasserzweckverband der Eichstätter Berggruppe   |
| 9.  | Liegenschaftsverwaltung                         |
| 10. | Technisches Bauamt                              |

**Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.**

**13. Änderung des Flächennutzungsplans**

13.03.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:**

1. Regierung von Oberbayern Höhere Landesplanungsbehörde (Stellungnahme vom 04.01.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.</p> <p><b>Planung</b> Die Gemeinde Pollenfeld plant die 13. Änderung ihres Flächennutzungsplans vorzunehmen. Am südwestlichen Rand des Ortsteils Preith sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses geschaffen werden.</p> <p>Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und soll im Zuge der vorliegenden Änderung eine Darstellung als Gemeinbedarfsfläche erhalten.</p> <p><b>Ergebnis</b> Die vorliegende Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung der Höheren Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kein Beschluss notwendig</p>

**13. Änderung des Flächennutzungsplans**

13.03.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<b>2. Landratsamt Eichstätt</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b><u>Bauverwaltung, Bezirk Nord (Stellungnahme vom 30.01.2024):</u></b></p> <p>Mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus bauplanungsrechtlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.</p> <p>Der Begründung ist noch ein Umweltbericht beizufügen.</p> <p>Die anliegenden Stellungnahmen bitten wir zu berücksichtigen.</p>	<p>Dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde bereits ein Umweltbericht beigelegt. Das LRA hat davon mittlerweile Kenntnis genommen und nimmt den Hinweis zurück.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Kein Beschluss notwendig</p>
<p><b><u>Technischer Hochbau (Stellungnahme vom 29.01.2024)</u></b></p> <p>Mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pollenfeld bzgl. der Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehrhaus“ besteht seitens Sg. 41 Einverständnis.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Kein Beschluss notwendig</p>
<p><b><u>Naturschutz (Stellungnahme vom 11.01.2024)</u></b></p> <p>Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht besteht mit der o. g. Flächennutzungsplanänderung unter Berücksichtigung der folgenden Hinweise Einverständnis.</p> <p><b>Hinweise:</b></p> <p>1. Im nachgeordneten Verfahren ist die jeweils einschlägige Eingriffsregelung hinsichtlich Naturschutz abuarbeiten (Bebauungsplanverfahren baurechtlich (§ 1 a BauGB)), Baugenehmigungsverfahren naturschutzrechtlich (§§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)).</p>	<p>Zu 1.: Einem möglichen Bebauungsplanverfahren bzw. einem Baugenehmigungsverfahren wird selbstverständlich ein eigenständiger Umweltbericht bzw. Eingriffsbilanzierung beigelegt.</p> <p>Zu 2.: Der Hinweis zu den Rodungszeiten und den damit verbundenen Verbotstatbeständen wird zur Kenntnis genommen und selbstverständlich beachtet.</p> <p>Zu 3.: Der Hinweis zu den notwendigen Ersatzpflanzungen wird zur Kenntnis genommen und in den folgenden Verfahren beachtet.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>

**13. Änderung des Flächennutzungsplans**

13.03.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<b>2. Landratsamt Eichstätt</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>2. Als zusätzliche Vermeidungsmaßnahme ist im weiteren Verfahren bzw. bei den Baumaßnahmen zu berücksichtigen, dass notwendige Gehölzentfernungen im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vorzunehmen sind. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Tötung / erhebliche Störung besonders geschützter Tierarten oder das Zerstören ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sowie nach dem allgemeinen Artenschutz nach § 39 BNatSchG wird so vermieden.</p> <p>3. Für notwendige Gehölzentfernungen wurde von der unteren Naturschutzbehörde bereits am 21.09.2023 vorsorglich eine Ausnahmege- nehmigung nach Art. 16 Abs. 2 i. V. m. Art. 23 Abs. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) erteilt (Eingriff in nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG geschützte Heckenstrukturen). Diese Genehmigung ist jedoch mit der Bedingung verknüpft, dass für die betroffenen Heckenteile an anderer Stelle Nachpflanzungen in gleicher Qualität und Dimension erfolgen. Dies ist im nachgeordneten Verfahren zu berücksichtigen.</p>	
<p><b>Umweltschutz (Stellungnahme vom 30.01.2024)</b></p> <p>Aus Sicht des SG44 bestehen gegen die Ausweisung der Sondergebietsfläche Bedenken. Unmittelbar an die Ausweisungsfläche schließt, sich nach den vorgelegten Planunterlagen, ein reines Wohngebiet an. In der folgenden Bauleitplanung (BPlan) ist daher durch ein schalltechnisches Gutachten die Gebietsverträglichkeit nachzuweisen bzw. durch die vorhabensbezogene Planung (Feuerwehrhaus) sicherzustellen, dass die</p>	<p>Der Hinweis zur Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis, dass im weiteren Verfahren ein schalltechnisches Gutachten die Gebietsverträglichkeit der geplanten Sondergebietsfläche mit dem angrenzenden reinen Wohngebiet nachzuweisen ist und veranlasst die hierfür notwendigen Schritte.</p>

**13. Änderung des Flächennutzungsplans**

13.03.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<b>2. Landratsamt Eichstätt</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Lärmimmissionen durch den „Betrieb“ des Feuerwehrhauses nicht überschritten werden.	

<b>3. Planungsverband Region Ingolstadt (Stellungnahme vom 18.01.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</b>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Hinweis: Auf das in Anlage beigefügte Schreiben des Regionsbeauftragten vom 17.01.2024 wird mit der Bitte um Beachtung im weiteren Verfahren hingewiesen.	<b>Beschlussvorschlag:</b>  Kein Beschluss notwendig
<b>Stellungnahme Regionsbeauftragte vom 17.01.2024</b>	Der Hinweis zur Eingrünung wird zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen beachtet.
der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt gemäß Art. 8 Abs. 4 BayLplG zu o. g. Planung folgende gutachtliche Äußerung ab:  <u>Planung</u> Die Gemeinde Pollenfeld beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses zu schaffen. Das Plangebiet (ca. 0,3 ha) liegt am südlichen Ortsrand von Preith und	<b>Beschlussvorschlag:</b>  Der Hinweis zur Eingrünung wird zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen beachtet.

**13. Änderung des Flächennutzungsplans**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<b>3. Planungsverband Region Ingolstadt (Stellungnahme vom 18.01.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>grenzt an bestehendes und bebautes Wohngebiet an. Sie soll nun nicht mehr als landwirtschaftliche Nutzfläche, sondern als Gemeinbedarfsfläche dargestellt werden.</p> <p><u>Bewertung</u>                      Aufgrund der exponierten Lage am Ortsrand ist gem. RP 10 3.4.4 Z eine entsprechend ausreichende Eingrünung zu ergänzen. Bei Beachtung dieses Punktes kann den Planungen aus Sicht der Regionalplanung zugestimmt werden.</p>	

**13. Änderung des Flächennutzungsplans**

13.03.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<b>4. Staatliches Bauamt Ingolstadt (Stellungnahme vom 19.01.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pollenfeld bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwendungen, wenn die nachfolgenden Punkte beachtet werden.</p> <p>1. Entlang der freien Strecke von Staatsstraßen gilt gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke ein Bauverbot. Mit einer Reduzierung der Anbauverbotszone entlang der St 2225 auf 15 m besteht Einverständnis. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen.</p> <p>2. Auf die von der Staatsstraße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 28.08.2023.</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung des Staatlichen Bauamtes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur reduzierten Bauverbotszone wird zur Kenntnis genommen und entsprechend in den Plan eingearbeitet.</p> <p>Der Hinweis zu einer möglichen Emissionsbelastung, die hinzunehmen ist, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Gemeinderat beschließt, die Bauverbotszone im Abstand von 15 m zur St 2225 in das Planwerk zu übernehmen und im Erläuterungsbericht darauf hinzuweisen.</p>
<p><b>Stellungnahme Immobilien Freistaat Bayern vom 03.01.2024</b></p> <p>Von vorgenannter Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Grundstücke, Rechte oder Interessen des von unserem Büro verwalteten Einzelplanes 13 berührt.</p> <p>Möglicherweise betroffene Dienststellen werden selbst gehört.</p> <p>Von unserer Seite bestehen daher keine Einwendungen.</p> <p>Bezüglich des angrenzenden Nachbargrundstücks, Fl.-Nr. 1285/9 Gemarkung Preith, Staatsstraße St 2225, bitte ich Ihre Anfrage an das Staatliche Bauamt Ingolstadt zu stellen.</p>	<p>Der Hinweis, dass keine Grundstücke, Rechte oder Interessen des Trägers berührt werden, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Kein Beschluss notwendig</p>



**13. Änderung des Flächennutzungsplans**

13.03.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<b>5. N-Ergie Netz GmbH (Stellungnahme vom 30.01.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Die Stellungnahme vom 28.08.2023, AZ: AWB02202334319, behält weiterhin Gültigkeit. Eine Kopie dieser Stellungnahme fügen wir als Anlage bei.	
Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite <a href="http://www.n-ergie-netz.de">www.n-ergie-netz.de</a> .	
<p><b>Stellungnahme vom 28.08.2023:</b></p> <p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.</p> <p>Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.</p> <p>Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind.</p> <p>Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p>	<p>Die übermittelten Bestandspläne werden zur Kenntnis genommen, ebenso der Hinweis, dass nach erfolgtem Umbau ggf. eine neue Schutzzone ausgewiesen wird und die Abstände im Zuge des Umbaus mit dem Träger abzustimmen sind.</p> <p>Die für die Errichtung von Bauwerken und technischen Anlagen aller Art (wie z.B. Straßen, Park-, Lager-, Spiel- und Sportplätzen etc.) im Baubeschränkungsbereich der Leitung genannten Anforderungen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>

**13. Änderung des Flächennutzungsplans**

13.03.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<b>5. N-Ergie Netz GmbH (Stellungnahme vom 30.01.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Am Scoping-Termin am 06.09 wird für die Sparte Gashochdruckleitung Herr Schön, Rufnummer 0911 802-16812 vertreten sein.</p> <p>Der Änderungsbereich des FNP wird von unserer 110 kV-Freileitung überquert.</p> <p>Den Baubeschränkungsbereich der bestehenden Leitung haben wir in den beiliegenden Lageplan eingetragen.</p> <p>Für die Richtigkeit der von uns eingetragenen Leitungstrasse übernehmen wir keine Gewähr.</p> <p>Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungsachse im Gelände.</p> <p>Da die Leitung zum Umbau vorgesehen ist, geben die Maße nur den IST-Zustand der Leitung wieder. Nach Beendigung der Planungen wird unter Umständen eine Neu-berechnung des Baubeschränkungsbereiches erforderlich.</p> <p>Der Schutzabstand ist rechtwinklig von der Achse unserer 110 kV-Leitung bis zu den äußersten Konturen des geplanten Gebäudes, der technischen Anlage, der Spielgeräte, des gelagerten Materials etc., bzw. bis zur äußersten Begrenzung des geplanten Park-, Lager-, Spiel- und Sportplatzes zu ermitteln.</p>	

**13. Änderung des Flächennutzungsplans**

13.03.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<b>5. N-Ergie Netz GmbH (Stellungnahme vom 30.01.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Bei Gebäuden sind hierbei Vordächer, Dachüberstände, Regenrinnen etc. zu berücksichtigen.</p> <p>Zu geplanten Bauvorhaben bestehen von unserer Seite grundsätzlich keine Einwände, wenn diese vollständig außerhalb des eingetragenen Baubeschränkungsbereiches ausgeführt werden.</p> <p>Falls der Schutzbereich unterschritten werden sollte, ist uns dies zwingend mitzuteilen.</p> <p>Die Situation muss dann von uns vor Ort überprüft werden.</p> <p>Im Baubeschränkungsbereich unserer Freileitung dürfen sowohl die Errichtung von Bauwerken und technischen Anlagen aller Art, als auch die Anlage von Straßen, Park-, Lager-, Spiel- und Sportplätzen etc. nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung und vorherigen Prüfung erfolgen.</p> <p>Dies gilt auch für Geländeänderungen, insbesondere Auffüllungen, und Aufgrabungen in Mastnähe, sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen im Baubeschränkungsbereich der Leitung.</p> <p>Für die Errichtung von Bauwerken und technischen Anlagen aller Art, Straßen, Park-, Lager-, Spiel- und Sportplätzen etc. im Baubeschränkungsbereich der Leitung müssen zumindest folgende Anforderungen erfüllt werden.</p>	

**13. Änderung des Flächennutzungsplans**

13.03.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<b>5. N-Ergie Netz GmbH (Stellungnahme vom 30.01.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Die nachfolgende Aufzählung dieser Anforderungen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Masten der betroffenen Spannfelder müssen mit Doppelisolatoren ausgerüstet sein. Diese Bedingung ist bereits erfüllt.</li> <li>• Die Bedachung der Gebäude muss feuerhemmend sein bzw. der DIN 4102, Teil 7 (harte Bedachung) entsprechen.</li> <li>• Der Abstand von den äußersten Konturen der Gebäude, der technischen Anlage, der Spielgeräte, des gelagerten Materials etc. bis zu dem nächstgelegenen, spannungsführenden Leiterseil muss an jeder Stelle mindestens 5,50 m betragen.</li> </ul> <p>Dabei sind der größte Durchhang und das Ausschwingen der Seile zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Anlage von Straßen, Park- und Lagerplätzen ist ein lotrechter Abstand von 7,00 m von der Geländeoberfläche bis zum untersten spannungsführenden Leiterseil einzuhalten.</li> <li>• Bei der Anlage von Freizeitanlagen, Spiel- und Sportplätzen ist ein lotrechter Abstand von 8,00 m von der Geländeoberfläche bis zum untersten spannungsführenden Leiterseil einzuhalten.</li> </ul> <p>Besondere Bedingungen gelten für Bauwerke und sonstige technische Anlagen, die in der Nähe von 110 kV-Leitungsmasten bzw. deren</p>	

**13. Änderung des Flächennutzungsplans**

13.03.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<b>5. N-Ergie Netz GmbH (Stellungnahme vom 30.01.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Erdungsanlagen liegen. Diese müssen unabhängig vom Baubeschränkungsbereich und den vorgenannten Voraussetzungen im Einzelfall gesondert geprüft werden. In diesem Fall betrifft dies den Mast Nr. 136.</p> <p>Grundsätzlich sind um die Leitungsmaste Bewirtschaftungszonen von jeglicher Bebauung freizuhalten. Diese Zone kann aber erst festgelegt werden, wenn die endgültigen Abmessungen des Mastes bekannt sind.</p> <p>Wegen der Nähe des 110 kV-Leitungsmastes Nr. 136 ist zumindest das beiliegende Merkblatt für Erdungsanlagen zu beachten.</p> <p>Für die Leitungstrasse besteht eine Bewuchsbeschränkung. Der Ausübungsbereich und die maximalen Wuchshöhen sind in den jeweiligen Dienstbarkeiten geregelt. Beim Pflanzen von Bäumen sind die Schutzabstände nach DIN EN 50341-1 bzw. DIN VDE 0210 einzuhalten.</p> <p>Der ungehinderte Zugang und die Zufahrt zu unseren Leitungstrassen und zu den Maststandorten müssen jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>Sollte wegen der Baumaßnahme eine Abschaltung der Freileitung (z. B. Kraneinsatz etc.) notwendig werden, sind grundsätzlich die hierfür anfallenden Kosten in vollem Umfang vom Bauherrn bzw. vom Verursacher zu tragen. Die Möglichkeit einer Schutzabschaltung muss von uns vorher geprüft werden. Wir bitten deshalb den Bauherren, sich rechtzeitig</p>	

**13. Änderung des Flächennutzungsplans**

13.03.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<b>5. N-Ergie Netz GmbH (Stellungnahme vom 30.01.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>(mindestens 4 Wochen vor Baubeginn) mit uns unter der Rufnummer 0911 802-16844 in Verbindung zu setzen.</p> <p>Bei Realisierung des Bauvorhabens sind uns die Pläne - möglichst schon vor der Baueingabe - zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen. Dabei sind im Lageplan die geringsten Abstände zur Leitungsachse anzugeben und die Bauhöhen in m ü NN einzutragen.</p> <p>Der Anschluss an unser Versorgungsnetz ist gesondert mit uns abzuklären. Bitte nutzen Sie hierfür unseren Online-Service auf unserer Internetseite <a href="http://www.n-ergie-netz.de">www.n-ergie-netz.de</a>.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen unser Netzkundenservice unter der Rufnummer 0800 271 5000 gerne zur Verfügung.</p> <p>Bei Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind die geltenden „Sicherheitsvorschriften, Technischen Regeln“ sowie die Merkblätter für Freileitungen, Erdungsanlagen und erdverlegte Anlagen zu beachten.</p> <p>Wie bereits erwähnt, ist die Leitung zum Umbau vorgesehen und befindet sich noch in der Planungsphase. Die geplanten Umbaumaßnahmen finden voraussichtlich im Zeitraum von 2026 bis 2028 statt. Einen genauen Termin für den Umbau im Bereich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes können wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht nennen.</p>	

**13. Änderung des Flächennutzungsplans**

13.03.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<b>5. N-Ergie Netz GmbH (Stellungnahme vom 30.01.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Beim Scoping-Termin am 06.09 können die zuständigen Kollegen für die 110 kV-Freileitung aus terminlichen Gründen leider nicht teilnehmen.</p> <p>Bei Fragen zum geplanten Leitungsumbau und den damit verbundenen Terminen, der Größe des freizuhaltenden Baufeldes für die Mastwechslung, die Größe der Bewirtschaftungszone für den neuen Leitungsmast etc., wenden Sie sich bitte direkt an unsere Netzplanung Nürnberg.</p> <p>Ansprechpartner ab dem 31.08.2023 ist Herr Andreas Kees, Rufnummer 0911 802-17245.</p> <p>Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p> <p>Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite <a href="http://www.n-ergie-netz.de">www.n-ergie-netz.de</a>.</p>	

5. N-Ergie Netz GmbH  
(Stellungnahme vom 30.01.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag





**5. N-Ergie Netz GmbH  
(Stellungnahme vom 30.01.2024)**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise**

**Abwägungsvorschlag**



**13. Änderung des Flächennutzungsplans**

13.03.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**5. N-Ergie Netz GmbH  
(Stellungnahme vom 30.01.2024)**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise**

**Abwägungsvorschlag**



**13. Änderung des Flächennutzungsplans**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**5. N-Ergie Netz GmbH  
(Stellungnahme vom 30.01.2024)**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise**

**Abwägungsvorschlag**

